Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 Ausgegeben Danzig, den 22 Februar 1923

72 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend den Denkmal- und Naturschutz. Vom 6. Februar 1923.

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geschützte Gegenstände und Örtlichkeiten.

(1) Den Schutz dieses Gesetzes genießen:

1. Baudenkmäler, d. h. Bauwerke in ihrem inneren und äußeren Aufbau, deren Erhaltung wegen ihren künstlerischen, allgemeingeschichtlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, sowie städtebauliche Anlagen von gleicher Bedeutung (Straßen, Plätze, Parkanlagen usw.). Zu den Baudenkmälern gehören auch die Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit (Hügelgräber und andere Grabstätten, Steindenkmäler, Burgwälle, Schanzen usw.).
2. Naturdenkmäler, d. h. besonders charakteristische Gebilde der heimischen Natur, wie Seen, Wasserläufe, Hügel, Felsen, erratische Blöcke, Bäume, Gebiete mit bemerkenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften u. dergl., deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturkundlichen Rücksichten im öffentlichen Interesse liegt.
3. Die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern.
4. Bewegliche Denkmäler, d. h. bewegliche Gegenstände, wie künstlerische und kunstgewerbliche Gegenstände, Gemälde, Bildhauerarbeiten, Urkunden, Handschriften, seltene Bücher, Drucke, Karten, Pläne, Handzeichnungen, Entwürfe, Modelle, Kostüme, Waffen, Geräte, Münzen, Schmuckstücke u. dergl., deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die heimatliche oder allgemeine Geschichte für die Kultur-, Kunst- und Vorgeschichte oder für die Naturkunde im öffentlichen Interesse liegt
5. In der Erde oder im Wasser verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von geschichtlicher und naturkundlicher Bedeutung.
6. Naturgegenstände bestimmter Art, deren Erhaltung im ganzen Staatsgebiet oder in einzelnen Bezirken aus Gründen der Wissenschaft oder der Schönheit oder des Heimatschutzes im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Voraussetzung des Denkmalschutzes nach § 1—4 ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste (§ 9) eingetragen ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 3. 1923).

§ 2.

Die Denkmalschutzbehörde.

1. Der Schutz der im Gebiete der Freien Stadt vorhandenen Denkmäler liegt nach Maßgabe des Gesetzes dem Denkmalrat ob.
2. Die Ausführung der vom Denkmalrat gefaßten Beschlüsse liegt den staatlichen Denkmalpflegern ob, als die kraft ihres Amtes zu gelten haben für die Denkmäler:
   1. der Baukunst der Leiter der Hochbauverwaltung der Freien Stadt,
   2. der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes der Direktor des Stadtmuseums,
   3. der Vorgeschichte der Direktor des Museums für Vorgeschichte und Naturkunde,
   4. der Staats-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte der Direktor des Staatsarchivs,
   5. des Buch- und Schriftwesens der Direktor der Stadtbibliothek oder deren amtliche Stellvertreter,
   6. der Landschaft und Natur das vom zuständigen Ausschuß gewählte Mitglied des Denkmalrats.

§ 3.

Der Denkmalrat.

1. Dem Denkmalrat gehören an:
   a) vier vom Senat auf je zwei Jahre zu ernennende Sachverständige,
   b) die sechs staatlichen Denkmalpfleger oder deren amtliche Stellvertreter,
   c) der ordentliche Professor für Kunstgeschichte und der Vertreter der Botanik an der Technischen Hochschule,
   d) vierzehn weitere Sachverständige.
   Davon werden
   zwei von der Abteilung für Architektur an der Technischen Hochschule und je einer
   von dem Westpreußischen Geschichtsverein,
   von der Kunstforschenden Gesellschaft,
   von dem Kunstverein,
   von der Naturforschenden Gesellschaft,
   von dem Deutschen Heimatbunde,
   von dem Westpreußisch-botanisch-zoologischen Verein,
   von dem Verein Danziger Architekten,
   von dem Danziger Architekten- und Ingenieurverein,
   von der Landwirtschaftskammer,
   von der Handelskammer,
   von der Handwerkskammer,
   von der Kammer der Arbeit aus dem Kreise der Mitglieder dieser Körperschaften auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Aufgaben des Denkmalrates sind insbesondere:
   a) die von dem Vorsitzenden des Denkmalrates zu führende Denkmalliste nach § 9 und 11 endgültig aufzustellen und dauernd zu ergänzen,
   b) Gutachten bei Beschwerden nach § 10 zu erteilen,
   c) bei dem Senat die Ablieferung von Funden (§ 29) und die Enteignung von Grundeigentum (§ 32) zu beantragen,
   d) Richtlinien aufzustellen für die vom Senat zu erlassenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen über den Schutz von Denkmälern gegen Vernichtungen und Veränderungen, über die Vornahme von Ausgrabungen, die Behandlung von Funden, den Schutz von Naturgegenständen und über die Maßnahmen gegen die Verunstaltung des Stadtbildes.

e) die Verzeichnung und wissenschaftliche Bearbeitung der im Gebiet der Freien Stadt vorhandenen Denkmäler, auf Beschluß des zuständigen Ausschusses (§ 4 Abs. 7), zu veranlassen, indem er für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt.

§ 4.

Die Ausschüsse des Denkmalrates.

1. Der Denkmalrat gliedert sich in Ausschüsse, die zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalrates in dem ihnen besonders zugewiesenen Geschäftsbereich befugt sind.
2. Es werden vom Denkmalrat folgende Ausschüsse gebildet:
   für den Schutz der Denkmäler:
   a) der Baukunst,
   b) der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes,
   c) der Vorgeschichte,
   d) der Staats-, Wissenschafts- und Kulturgeschichte,
   e) des Buch- und Schriftwesens,
   f) der Landschaft und Natur.
3. Jeder der Ausschüsse wird geleitet von dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger, der als Obmann auch die laufenden Geschäfte seines Ausschusses zu führen hat.
4. Jedes Mitglied des Denkmalrates gehört einem Ausschuß oder auf seinen Antrag auch mehreren Ausschüssen an. Die Arbeit der Mitglieder des Denkmalrates geschieht ehrenamtlich.
5. Jedes Mitglied eines Ausschusses ist befugt, die Beratung eines Gegenstandes der Denkmalpflege in dem zuständigen Ausschuß bei dem Obmann und bei Meinungsverschiedenheiten in dem Ausschuß eine Beschlußfassung des Denkmalrates bei dem Vorsitzenden zu beantragen.
6. Die Ausschüsse beschließen die dem Denkmalrat zur endgültigen Aufstellung vorzulegenden Listen und deren dauernde Ergänzung.
7. Die Ausschüsse beschließen über die wissenschaftliche Verzeichnung und Bearbeitung der im Gebiet der Freien Stadt vorhandenen Denkmäler.

§ 5.

Geschäftsführung.

Über die Beratung im Denkmalrat und in den Ausschüssen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bezw. dem Obmann und einem der Mitglieder zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse im Denkmalrat und in den Ausschüssen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Denkmalrat und die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Denkmalrat und die Ausschüsse können auch andere Sachverständige zu ihren Beratungen heranziehen.

§ 6.

Der Vorsitzende des Denkmalrates.

1. Der Vorsitzende des Denkmalrates wird auf Vorschlag des Denkmalrates aus seinen Mitgliedern vom Senate ernannt. Die Ernennung erfolgt auf 3 Jahre.
2. Der Vorsitzende des Denkmalrates vertritt ihn nach außen. Er veranlaßt seine Einberufung, leitet seine Versammlungen und ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Der Vorsitzende überträgt nach Beschluß mit den von ihm einberufenen Denkmalpflegern die Ausarbeitung der vom Denkmalrat erforderten Gutachten einem oder mehreren der zuständigen Ausschüsse. Die in dem § 15 Abs. 2 vorgesehene Entscheidung des Vorsitzenden ist abhängig von dem Gutachten des zuständigen Denkmalpflegers. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und dem Denkmalpfleger ist ein Beschluß des Denkmalrates herbeizuführen.

4. Der Vorsitzende nimmt die Anträge zur Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste von den Denkmalpflegern entgegen und verfügt nach Beschlußfassung des Denkmalrates die Eintragung in die von ihm zu führende Denkmalliste. Nach Beratung und Beschlußfassung mit dem Denkmalrat oder dem zuständigen Ausschuß stellt er die notwendigen Anträge an den Senat.

§ 7.

Die staatlichen Denkmalpfleger.

1. Die Denkmalpfleger führen die Aufsicht über die Denkmäler, die in den für ihren Geschäftsbereich maßgebenden Listen eingetragen sind und sind für den Schutz dieser Denkmäler verantwortlich. In Fällen dringender Gefahr sind sie berechtigt, selbständig einzugreifen, doch sind sie in diesem Falle verpflichtet, einen Beschluß des Denkmalrates nachträglich herbeizuführen.
2. Die Denkmalpfleger berufen als Obmänner der Ausschüsse diese nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes zu Beratungen ein und haben ihre Willensmeinung in allen wichtigen Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, zu erforschen. Sie haben die vom Denkmalrat oder den zuständigen Ausschüssen gefaßten Beschlüsse auszuführen. Sie können Gutachten nur nach vorheriger Beratung mit ihren Ausschüssen erteilen.

§ 8.

Die Mitwirkung des Senats am Denkmalschutz.

1. Der Senat ist die oberste Berufungsstelle für alle vom Denkmalrat und den Denkmalpflegern getroffenen Maßnahmen und Verfügungen. An ihn gehen daher alle Beschwerden:
   a) über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste (§ 10),
   b) über alle Angelegenheiten, welche die vom Denkmalrat erteilten Genehmigungen betreffen (§§ 12—17),
2. a) Der Senat erläßt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz nach den vom Denkmalrat aufgestellten Richtlinien (§ 3 Abs. 2 d) und die im § 31 zum Naturschutz vorgesehenen Anordnungen und Verbote.
   b) In Fällen dringender Gefahr trifft er zur Sicherung der durch dieses Gesetz geschützten Denkmäler vorläufige Anordnungen; doch gibt er von diesen dem Vorsitzenden des Denkmalrates unverzüglich Kenntnis.
   c) Der Senat führt die im § 18 Abs. 2 vorgesehenen Arbeiten zum Schutz von gefährdeten Denkmälern aus.
   d) Auf Beschluß des Denkmalrates verlangt er die Ablieferung von Funden nach § 29.
   e) Er ernennt ein Mitglied des im § 30 vorgesehenen Schiedsgerichts.
   f) Er erläßt Vorschriften nach § 25.

§ 9.

Denkmalliste.

Vor der Eintragung in die Denkmalliste ist den zur Verfügung über das Denkmal oder seine Umgebung Berechtigten sowie den zur baulichen Unterhaltung Verpflichteten schriftliche Mitteilung von der Verfügung des Vorsitzenden des Denkmalrates bezw. nach § 7 Abs. 1 des zuständigen Denkmalpflegers zu machen und Gelegenheit zur Äußerung oder zur etwaigen Beschwerde beim Senat innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Mitteilung zu geben. Wird innerhalb dieser Frist keine Beschwerde erhoben, so erfolgt nach ihrem Ablauf die rechtskräftige Eintragung.

§ 10.

Rechtsmittel gegen die Eintragung in die Denkmalliste.

(1) Wird innerhalb der Frist von 4 Wochen gegen die beabsichtigte Eintragung beim Senate Beschwerde erhoben, so wird die endgültige Entscheidung über die Beschwerde durch Beschluß des Senats herbeigeführt, nachdem der zuständige Ausschuß des Denkmalrats gutachtlich gehört ist.

(2) Bis zu dieser Entscheidung dürfen an dem Denkmal keinerlei rechtliche oder tatsächliche Veränderungen vorgenommen werden.

(3) Wird der Beschwerdeführer vom Senat abgewiesen, so kann er bei dem für Verwaltungsstreitsachen zuständigen Obersten Gericht Beschwerde binnen 2 Wochen erheben. Bis zur Entscheidung des Obersten Gerichts findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 11.

Löschungen von Eintragungen in die Denkmalliste.

(1) Der Vorsitzende des Denkmalrates kann von Amtswegen oder auf Antrag eines Betroffenen nach Anhörung des Denkmalrates eine Eintragung löschen.

(2) Gegen die Ablehnung eines Löschungsantrages kann innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden, worauf in dem Bescheide hinzuweisen ist. Der Senat entscheidet endgültig.

(3) Von der Löschung ist der Verfügungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen.

Abschnitt II.

Schutz der in die Denkmalliste eingetragenen Denkmäler.

§ 12.

Schutz der Baudenkmäler.

(1) Baudenkmäler nach § 1 dürfen ohne Genehmigung des zuständigen Denkmalpflegers, der darüber vorher den zuständigen Ausschuß gutachtlich zu hören hat, weder ganz oder teilweise beseitigt oder von ihrem Standorte entfernt, noch veräußert, durch bauliche Maßnahmen oder Anstrich verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert werden.

(2) Baudenkmäler, über die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts das Verfügungsrecht zusteht, dürfen nicht ohne Genehmigung des zuständigen Denkmalpflegers, der darüber vorher den zuständigen Ausschuß gutachtlich zu hören hat, mit beweglichen Gegenständen ausgestattet werden, sofern diese das Aussehen des Baudenkmals im Innern oder Äußern erheblich beeinflussen würden.

§ 13.

Schutz der Naturdenkmäler und ihrer Umgebung.

Die Beseitigung und Veränderung eines Naturdenkmals oder Arbeiten an einem solchen oder an seiner nach § 1 geschützten Umgebung dürfen ohne Genehmigung des zuständigen Denkmalpflegers, der darüber den zuständigen Ausschuß vorher gutachtlich zu hören hat, nicht vorgenommen werden.

§ 14.

Schutz beweglicher Denkmäler.

(1) Bewegliche Denkmäler, die den Schutz dieses Gesetzes nach § 1 genießen, dürfen, soweit sie nicht natürlichen Personen gehören, ohne Genehmigung des zuständigen Denkmalpflegers, der darüber den zuständigen Ausschuß vorher gutachtlich zu hören hat, weder ganz oder zum Teil vernichtet, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert, noch von ihrem Standort entfernt oder aus dem Danziger Staatsgebiet ausgeführt werden.

(2) Besondere schon bestehende oder zu erlassende Bestimmungen über das Verbot der Ausfuhr von beweglichen, natürlichen Personen gehörenden Denkmälern, die nicht den Schutz dieses Gesetzes genießen, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15.

Frist für die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag.

(1) Über den Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 12—14 ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Der Vorsitzende des Denkmalrates, der hierbei nach § 6 Abs. 3 zu verfahren hat, soll binnen 3 Monaten die Entscheidung über den Genehmigungsantrag fällen und dem Antragsteller mitteilen.

§ 16.

Versagung der Genehmigung
und Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen.

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Erhaltung des bestehenden Zustandes oder bestehenden Rechtsverhältnisses aus den in § 1 angeführten Grundsätzen des Denkmalschutzes im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Es kann die Genehmigung auch unter Bedingungen erteilt werden. Insbesondere kann die Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der genehmigten Arbeiten nur nach einem von dem Denkmalpfleger nach Anhörung des zuständigen Denkmalausschusses gebilligten Plane und unter Leitung eines von dem Senat zugelassenen Beamten oder Sachverständigen erfolgt.

§ 17.

Rechtsmittel der Beschwerde.

Gegen die Versagung oder nur bedingungsweise Erteilung der Genehmigung kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde bei dem Senat eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde wird nach § 10 Abs. 1—3 entschieden.

§ 18.

Unterhaltung von Denkmälern.

(1) Wer die Verfügung über ein Denkmal im Sinne des § 1 hat oder es baulich zu unterhalten hat, ist verpflichtet, für die ordnungsmäßige und würdige Unterhaltung Sorge zu tragen.

(2) Wird die Pflicht trotz Aufforderung nicht erfüllt, so können die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen durch den Senat ausgeführt werden.

(3) Im Unvermögensfalle des Verpflichteten werden die Arbeiten aus öffentlichen Mitteln bewirkt, und zwar zur Hälfte aus Mitteln des Staates, zur anderen Hälfte aus Mitteln der Gemeinde oder des Gutsbezirkes, in denen das Denkmal gelegen ist; bei Leistungsschwäche tritt der weitere Kommunalverband ein.

Abschnitt III.

Von Bauten, die nicht Baudenkmäler im Sinne des Gesetzes sind.

§ 19.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild verunstaltet werden würden.

§ 20.

(1) Durch Ortsstatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

(2) Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde, und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 21.

Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 19 und 20 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 22.

Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen, z. B. Landhausviertel, Badeorte u. a. besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 23.

Der Beschlußfassung über das Ortsstatut hat in den Fällen der §§ 20 und 22 eine Anhörung Sachverständiger vorauszugehen. Sofern in dem auf Grund des § 20 erlassenen Ortsstatute keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 24.

Für selbständige Gutsbezirke können die dem Ortsstatut vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreisausschuß erlassen werden. Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und § 23 finden sinngemäß Anwendung.

§ 25.

Der Senat ist befugt, für landschaftlich hervorragende Teile des Gebiets der Freien Stadt vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören.

Abschnitt IV.

Ausgrabungen und Funde.

§ 26.

Ausgrabungen.

(1) Wer eine Ausgrabung oder Baggerung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von geschichtlicher, vorgeschichtlicher oder naturkundlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt, hat hiervon dem Senat Anzeige zu erstatten und die von diesem ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabungen, der Verwahrung und Sicherung, sowie der Behandlung der etwa aufzufindenden Gegenstände zu befolgen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn zwar nicht die Auffindung von Gegenständen der in Abs. 1 bezeichneten Art bezweckt wird, den Grabenden aber bekannt ist, daß bei Gelegenheit von Erdarbeiten oder Baggerungen solche Gegenstände voraussichtlich entdeckt werden.

Über den Eingang der Anzeige ist sofort eine Bescheinigung des Senats auszustellen.

(3) Die beabsichtigte Ausgrabung oder Erdarbeit oder Baggerung darf nicht vor Ablauf von 8 Tagen nach Ausstellung der Bescheinigung über den Eingang der Anzeige beginnen, sofern nicht vorher die Genehmigung dazu erteilt ist.

(4) Der Direktor des Museums für Natur- und Vorgeschichte und die von ihm beauftragten Beamten des Museums sind von der Anzeigepflicht befreit und haben kraft dieses Gesetzes die allgemeine Genehmigung zu Ausgrabungen.

§ 27.

Funde.

(1) Werden bei Ausführung von Erdarbeiten, Bauarbeiten, Ausgrabungen, Baggerungen oder bei anderen Gelegenheiten bisher verborgen gewesene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von

geschichtlicher, vorgeschichtlicher oder naturkundlicher Bedeutung gefunden, so hat der Verfügungsberechtigte von dem Funde spätestens am folgenden Tage dem zuständigen Denkmalpfleger Anzeige zu erstatten, der die erforderlichen Anordnungen zur Sicherung und Erhaltung des Fundes erläßt.

(2) Die gleiche Verpflichtung liegt dem Leiter der Arbeiten ob, bei denen der Fund gemacht ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen. Über den Eingang der Anzeige ist sofort eine Bescheinigung des Denkmalpflegers auszustellen.

(3) Handelt es sich um gelegentliche Funde, für die behördliche Anordnungen gemäß § 27 Abs. 1 noch nicht ergangen sind, so dürfen die begonnenen Arbeiten an der Fundstelle vor Ablauf von 3 mal 24 Stunden nach Absendung der Anzeige ohne Genehmigung des Denkmalpflegers nicht fortgesetzt werden, es sei denn, daß die bereits gefundenen Gegenstände oder noch zu erwartenden Funde nicht gefährdet werden oder die Unterbrechung der Arbeiten nur mit unverhältnismäßigen Nachteilen möglich ist.

§ 28.

Schadenersatz.

Der Staat ist zu angemessener Entschädigung verpflichtet, falls einem Beteiligten durch die Befolgung der gemäß § 26 und 27 getroffenen Anordnungen ein erheblicher Schaden erwächst.

§ 29.

Ablieferung von Funden.

(1) Ein bei Ausführung von Erd- und Bauarbeiten, Ausgrabungen und Baggerungen oder bei einer sonstigen Gelegenheit in oder auf einem Grundstück oder im Wasser entdeckter beweglicher Gegenstand von geschichtlicher, vorgeschichtlicher oder naturkundlicher Bedeutung ist nach Beschluß des Denkmalrates auf Verlangen des Senats an den Staat oder an den Kreis oder die Gemeinde, in der der Gegenstand entdeckt ist, gegen angemessene Entschädigung abzuliefern.

(2) Als Entschädigung ist Ersatz des gemeinen Wertes zu leisten. Bei Bemessung des Wertes bleibt die Möglichkeit einer Veräußerung in das Ausland oder an einen Ausländer unberücksichtigt.

§ 30.

Schiedsgerichte für Entschädigungsansprüche.

Die Entschädigung wird in den Fällen des § 28 und 29, falls keine Einigung zustande kommt, durch ein aus 3 Personen bestehendes Schiedsgericht festgestellt, von denen je eine durch den Senat und den Verfügungsberechtigten, der Obmann durch den Präsidenten des Obergerichts ernannt wird. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der Senat. Gegen die Festsetzung des Schiedsgerichts steht den Entschädigungsberechtigten der Rechtsweg offen.

Abschnitt V.

Schutz der Landschaft und der Naturgegenstände.

§ 31.

Der Senat ist befugt, nach Anhörung oder auf Antrag des Denkmalrates durch Verordnung unter Androhung von Strafen zu untersagen oder zu beschränken:

1. das Betreten von Naturschutzgebieten,
2. das Feilhalten bestimmter Naturgegenstände,
3. das Sammeln von Naturgegenständen in bestimmten Bezirken,
4. das Abpflücken und Ausgraben von Pflanzen in bestimmten Bezirken oder von bestimmten Pflanzenarten im ganzen Staatsgebiet,
5. das Wegfangen, das Töten und die Verfolgung bestimmter Tierarten im ganzen Staatsgebiet oder in bestimmten Bezirken,
6. das Anbringen von Reklameschildern und sonstigen Aufschriften und Abbildungen außerhalb der geschlossenen Ortschaften, wenn diese das Bild landschaftlich hervorragender Gegenden verunzieren und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Abschnitt VI.

Enteignungsrecht.

§ 32.

Dem Staate steht nach Anhörung oder auf Antrag des Denkmalrates das Recht zu, Grundeigentum nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zu enteignen oder zu beschränken, sofern es erforderlich ist, nachdem eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist,

1. zum Zwecke der Erhaltung eines gefährdeten Denkmals,
2. zum Zwecke einer durch vorgeschichtliche, naturgeschichtliche, geschichtliche, insbesondere kunstgeschichtliche oder künstlerische Rücksichten gebotenen Umgestaltung der Umgebung eines Denkmals,
3. zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen, nach unbeweglichen oder beweglichen, vermutlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von vorgeschichtlicher, geschichtlicher oder naturkundlicher Bedeutung, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung weder vorzunehmen noch nachzulassen gewillt ist.

Abschnitt VII.

Besichtigung von Denkmälern und Fundstätten.

§ 33.

Denjenigen Personen, die staatlich beauftragt sind, den Zustand eines Denkmals im Sinne des § 1 oder seiner Umgebung festzustellen, oder bei der Feststellung, ob ein schutzwürdiges Denkmal in Frage kommt, mitzuwirken oder nach verborgenen Gegenständen von vorgeschichtlicher, geschichtlicher oder naturkundlicher Bedeutung zu forschen, steht der Zutritt und die Besichtigung frei. Ihnen ist die erforderliche Auskunft zu erteilen. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden des Denkmalrates und den staatlichen Denkmalpflegern.

Abschnitt VIII.

Schlußbestimmungen.

§ 34.

(1) Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 10, 12, 13, 14, 26, 27, 33 wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 400 000 M und Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 6000 M oder mit Haft bestraft.

(3) Eine Verurteilung kann auf Antrag des Senats öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 35.

Das Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902, das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 und das Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 werden aufgehoben.

§ 36.

Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat gemäß § 3.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 6. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Strunk.**

73 Volkstag und Senat haben das folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über eine vierzehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 16. 2. 23.

Artikel I.

Die **Anlage 5 Ziffer 1** (Ausgleichszuschlag) des Beamten-Diensteinkommengesetzes vom 23. 12. 1921 (Gesetzbl. S. 229) in der Fassung der Gesetze über eine zehnte, elfte und zwölfte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 13. 12. 1922 (Gesetzbl. S. 567), 27. 12. 1922 (Gesetzbl. für 1923 S. 7) und 31. 1. 1923 (Gesetzbl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 (a) erhält folgenden Zusatz:
   „vom 1. Januar 1923 ab auf 301 v. H., von Mitte Januar 1923 ab auf 369 v. H."
2. Ziffer 1 (b) erhält folgenden Zusatz:
   „vom 1. Januar 1923 ab auf 5000 M monatlich."

Artikel II.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen auf Grund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

Danzig, den 16. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

74 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Gesetz
betreffend Erhöhung der Tarifsätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Vom 17. 2. 1923.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, der Erhöhung der z. Zt. auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltenden Tarifsätze im Güterverkehr vom 15. Februar 1923 an um 100 % und im Tierverkehr vom 20. Februar an um 60 % zuzustimmen.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 17. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Runge.

75

Zweite Verordnung
über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) in der Fassung der Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 15. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 574) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird das Wort „zwölftausend" durch das Wort „dreißigtausend" ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „dreitausendsechshundert" durch das Wort „neuntausend" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 wird das Wort „zehntausendachthundert" durch das Wort „siebenundzwanzigtausend" ersetzt.
4. Im § 14 wird das Wort „eintausendzweihundert" durch das Wort „sechstausend" ersetzt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften des § 1 Nr. 1—3 gelten für alle Unfälle, die sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignen werden. Die Vorschrift des § 1 Nr. 4 gilt auch für frühere Unfälle.

§ 3.

Der Senat kann die Ausführungsbehörden ermächtigen, die Renten, welche aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet haben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Rentenempfängers bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn sich der Unfall nach dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet hätte.

Danzig, den 6. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.